



### Zur Anordnung der Maßregel

#### **Indizien gegen erwartete Gefährlichkeit (2), § 63 StGB**

Der Angeklagte litt seit 2002 an einer schizoaffektiven Störung. Seit 2005 war er infolge fortgesetzter ambulanter medizinischer Betreuung psychisch stabil. Er ging einer Beschäftigung in einer Werkstatt nach. Aufgrund seiner beruflichen Kontakte verliebt er sich in die dort tätige Abteilungsleiterin. Im Mai 2015 suchte er sie in der Absicht, mit ihr sexuell zu verkehren, in ihrer Wohnung auf. Nach mehrmaliger Abweisung öffnete sie ihm schließlich doch die Tür und wies ihn mit bestimmten Worten zurück. Er fühlte sich gekränkt, fasste den Entschluss, sie zu töten, würgte sie mit beiden Händen am Hals und schlug ihren Kopf mehrfach auf den gepflasterten Boden. Schließlich konnte er vom Lebensgefährten der Frau überwältigt werden.

Das LG hatte die Unterbringung gemäß § 63 StGB angeordnet. Diese wies der BGH zurück.

Durchgreifenden Bedenken begegnete, dass das LG die bisherige Unbestraftheit des seit 2002 an einer schizoaffektiven Störung leidenden Angeklagten unberücksichtigt gelassen habe. Nach ständiger Rechtsprechung stelle die bislang fehlende Begehung von Straftaten bei Personen, die bereits über Jahre hinweg an einem psychischen Defekt leiden, ein gewichtiges, gegen erhebliche zukünftige Gefährlichkeit sprechendes Indiz dar.

Auch der Sachverständige hatte den körperlichen Angriff des Angeklagten als für ihn ungewöhnlich gekennzeichnet.

Schließlich könnten daraus, dass sich die Anlasstat vor dem Hintergrund einer (vermeintlichen) Liebesituation ereignet habe, nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf eine allgemeine Gefährlichkeit des Betroffenen gezogen werden. Denn wenn sich Straftaten nur gegen eine bestimmte Person richten oder in der Beziehung zu dieser Person ihre alleinige Ursache haben, bedürfe die Annahme, der Täter sei für die Allgemeinheit gefährlich, genauer Prüfung und Darlegung aufgrund konkreter Feststellungen.

*BGH, Beschl. v. 31.08.2017 – 4 StR 221/17 = BeckRS 2017, 127903*

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.